

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2595
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Drucksache 6/6335

Staatsschutzverfahren in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Deutschlandweit kommt es vermehrt zu Verfahren wegen Staatsschutzdelikten. Gem. § 120 GVG und § 142a GVG ist in der Regel der Generalbundesanwalt für die Verfolgung dieser Delikte zuständig. Gem. § 142a Absatz 2 GVG können Staatsschutzstraftaten „minderer Bedeutung“ an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben werden.

Frage 1:

Wie viele Ermittlungsverfahren betreffend Staatsschutzdelikte wurden von 2014 bis 2016 gegen wie viele Personen eingeleitet (bitte auflisten nach Jahren und Delikten)?

zu Frage 1:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Tabelle in Anlage 1 verwiesen.

Frage 2:

Von welcher Staatsanwaltschaft wurden die Verfahren geführt?

zu Frage 2:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Tabelle in Anlage 2 verwiesen.

Frage 3:

An welchen Gerichten wurden diese Verfahren zur Anklage gebracht?

zu Frage 3:

Eine gesonderte statistische Erfassung, bei welchen Gerichten die Verfahren zur Anklage gebracht wurden, erfolgt bei den Staatsanwaltschaften des Landes nicht.

Frage 4:

Wie viele Verfahren wurden eingestellt, in wie vielen Verfahren kam es zu Anklagen und in wie vielen zu Verurteilungen?

zu Frage 4:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Tabelle in Anlage 3 verwiesen.

Frage 5:

Wie viele Gerichtsverfahren wurden seit der Einrichtung des Gemeinsamen Staatsschutzsenats von diesem geführt (insgesamt und mit Bezug zu Brandenburg)?

zu Frage 5:

Seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. November 2010 am 1. April 2011 ist bei dem für Staatsschutz-Strafsachen zuständigen Senat des Kammergerichts folgende Zahl von erstinstanzlichen Staatsschutz-Strafverfahren neu eingegangen:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Eingänge	3	9	4	5	4	11

Es wird statistisch nicht erfasst, ob ein Verfahren Bezug zu Brandenburg hatte.

Frage 6:

Wie viele Verfahren wurden von der Bundesanwaltschaft in den Jahren 2014 bis 2016 an die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg abgegeben?

zu Frage 6:

Für die in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage in den Blick genommenen Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt gemäß § 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG abgibt („Sachen von minderer Bedeutung“), ist keine Bearbeitungszuständigkeit im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwaltes des Landes, sondern eine solche der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin begründet. Deren Zuständigkeit folgt der in dem Staatsvertrag über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen festgelegten Zuständigkeitszusammenfassung in Strafsachen mit Vorwürfen aus § 120 Abs. 1 und 2 GVG beim Gemeinsamen Staatsschutzsenat des Kammergerichts (§ 120 Abs. 5 GVG). Ob und in welcher Zahl Abgaben solcher Verfahren mit Täter- oder Tatortbezug zum Land Brandenburg durch den Generalbundesanwalt in den Jahren 2014 bis 2016 erfolgten, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Verfahren, die der Generalbundesanwalt zunächst nach Ausübung seines Evokationsrechts (§ 120 Abs. 2, § 74a Abs. 2 GVG) geführt, wegen Wegfalls der besonderen Bedeutung des Falles aber gemäß § 142a Abs. 4 GVG an die Landesstaatsanwaltschaft zurückgegeben hat, sind im benannten Zeitraum nicht zu verzeichnen.

Frage 7:

Gab es Anfragen des Generalbundesanwalts in den letzten fünf Jahren zur Abordnung von Brandenburgischen Staatsanwälten? Wenn ja, wie wurden diese beschieden?

zu Frage 7:

Beim Generalbundesanwalt sind permanent Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus den Ländern als wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützend tätig. Auch das Land Brandenburg hat in der Vergangenheit wiederholt Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an die Behörde des Generalbundesanwalts temporär abgeordnet, um die dortige Arbeit zu unterstützen. Im Februar 2015 wurde eine abgeordnete Staatsanwältin aus Brandenburg an die Bundesanwaltschaft versetzt. Im November 2016 hat sich der Generalbundesanwalt aufgrund des deutlichen Anstiegs islamistisch motivierter terroristischer Straftaten sowie rechtsterroristischer Delikte im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg gewandt und darum gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, ob Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte aus dem hiesigen Geschäftsbereich zur Mitarbeit bei der Bundesanwaltschaft kurzfristig abgeordnet werden können. Dieser Bitte konnte der Generalstaatsanwalt

mangels geeigneter Bewerber und in Ansehung der Personalsituation im höheren Dienst der Landesstaatsanwaltschaften bislang nicht entsprechen. Mit Schreiben vom 26. Januar 2017 hat sich der Generalbundesanwalt auch an die Landesjustizverwaltungen gewandt und um Prüfung gebeten, ob kurzfristig Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an seine Behörde abgeordnet werden können, da die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Bundesanwaltschaft erreicht seien. Die Prüfung dauert an.

Staatschutzverfahren in Brandenburg

1. Wie viele Ermittlungsverfahren betreffend Staatschutzdelikte wurden von 2014 bis 2016 gegen wie viele Personen eingeleitet (bitte auflisten nach Jahren und Delikten)?

Delikte		Anzahl der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren		
		2014	2015	2016
Friedens- u. Hochverrat	Friedensverrat, §§ 80, 80 a StGB	–	1	2
	Hochverrat, §§ 81 - 83 StGB	2	1	–
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats <i>Organisationsdelikte</i>	§§ 84 u. 85 StGB	–	–	1
	§§ 86 u. 86a StGB	1.095	944	1.425
	§§ 129 u. 129a StGB	6	4	2
	§ 20 Vereinsgesetz	38	7	5
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats <i>Sabotage und Zersetzungsdelikte</i>	§§ 89, 109 d, 109 e StGB	–	4	2
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats <i>Delikte im Vorfeld schwerer staatsgefährdender Gewalttaten</i>	§§ 89a, 89b, 89c *) u. 91 StGB *) ab 2016 erfasst	1	3	1

Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats <i>Verunglimpfungsdelikte</i>	§§ 90, 90a III, 90b StGB	6	6	15
Landesverrat	§§ 94, 96 I, 97a, 97b StGB, 109g StGB	–	1	–
Landesverrat <i>Nachrichtendienstliche Tätigkeit</i>	§§ 98, 99, 109f StGB	–	1	1

Bei der benannten Anzahl der Ermittlungsverfahren handelt es sich um solche, die in den betreffenden Jahren neu eingeleitet oder übernommen wurden. Die Anzahl der Personen, gegen die ermittelt wurde, wird von den Staatsanwaltschaften des Landes statistisch nicht gesondert erfasst.

Staatschutzverfahren in Brandenburg

2. Von welcher Staatsanwaltschaft wurden die Verfahren geführt?

Delikte		Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren											
		StA Cottbus			StA Frankfurt (Oder)			StA Neuruppin			StA Potsdam		
		2014	2015	2016	2014	2015	2016	2014	2015	2016	2014	2015	2016
Friedens- u. Hochverrat	Friedensverrat, §§ 80, 80 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2
	Hochverrat, §§ 81 - 83 StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats	§§ 84 u. 85 StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
	§§ 86 u. 86a StGB	359	329	452	146	142	313	326	223	362	264	250	298

Landesverrat	§§ 98, 99, 109f StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
<i>Nachrichtendienstliche Tätigkeit</i>													

Bei der benannten Anzahl der Ermittlungsverfahren handelt es sich um solche, die in den betreffenden Jahren neu eingeleitet oder übernommen wurden.

Staatsschutzverfahren in Brandenburg

zu Frage 4

Wie viele Verfahren wurden eingestellt, in wie vielen Verfahren kam es zu Anklagen und in wie vielen zu Verurteilungen?

Jahr	Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren durch Einstellung		neu anhängige gerichtliche Verfahren (StA-Verfahren erledigt durch Anklage)	Erledigung gerichtlicher Verfahren durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Staatsschutzdeliktes
	endgültige Einstellung	vorläufige Einstellung		
2014	761	26	180	76
2015	764	21	178	82
2016	1.065	25	243	97

Die Anzahl der Erledigungen durch Einstellungen, Anklagen und Verurteilungen bezieht sich jeweils auf sämtliche in den Jahren 2014 bis 2016 bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten anhängigen Verfahren und nicht lediglich auf die Verfahren, die in den betreffenden Jahren neu eingeleitet bzw. übernommen wurden.